

**Verfahrensordnung (Satzung) zur Evaluierung
von Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren (W1 und W2)
der Universität zu Lübeck**

vom 8. November 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 79)

**ERSTER ABSCHNITT -
GELTUNGSBEREICH**

§ 1

Regelungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Einrichtung und Durchführung von Tenure-Track-Verfahren für Juniorprofessuren mit dem Ziel, diese in einer W2-Professur auf Lebenszeit münden zu lassen und ein Verstetigungsverfahren von befristeten W2-Professuren zu regeln. Dies geschieht jeweils zum Zwecke der Nachwuchsförderung.
- (2) Diese Satzung regelt
 - a) das Verfahren für mit Tenure-Track ausgeschriebene Juniorprofessuren (2. Abschnitt),
 - b) die Beendigung von Juniorprofessuren ohne Verstetigung (3. Abschnitt),
 - c) das Verfahren für befristete, mit Tenure-Track ausgeschriebene W2-Professuren (4. Abschnitt).
- (3) Zu beachten sind die weiteren Bestimmungen zur Durchführung von Berufungsverfahren, insbesondere die Berufsrichtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die European Charter for Researchers and the Code of Conduct for the Recruitment of Researchers.

**ZWEITER ABSCHNITT -
BESETZUNG VON TENURE-TRACK-JUNIORPROFESSUREN**

§ 2

Voraussetzungen für die Durchführung

- (1) Für eine mit Tenure-Track ausgeschriebene Juniorprofessur findet ein qualitätsgesichertes, reguläres Berufungsverfahren für Professorinnen oder Professoren entsprechend den einschlägigen Regelungen des HSG und der Berufsrichtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung statt.

- (2) Soll ein Tenure-Track-Verfahren für eine Juniorprofessur gewährt werden, wird dies bereits in der Ausschreibung eindeutig zum Ausdruck gebracht.
- (3) Vor der Ausschreibung muss festgelegt werden, wie die betreffende, unbefristet zu besetzende, angemessen auszustattende Professur bei positiver Evaluation finanziert wird wo sie zugeordnet wird und dass sie dauerhaft strukturell verankert werden soll.
- (4) Es wird im Rahmen der Berufungsverhandlungen eine Zielvereinbarung geschlossen. Die Vereinbarung legt insbesondere Kriterien fest, die bei einer Endevaluation gemäß § 4 überprüft werden. Vorschläge für angemessene, konkrete Kriterien, die für die jeweilige Professorin oder den Professor gelten sollen, sollen in der Regel durch die Berufungskommission der Professur gemacht werden.

§ 3

Zwischenevaluierung

- (1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden in der ersten Phase der Juniorprofessur für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit berufen. Das Beamtenverhältnis kann um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer bewährt hat.
- (2) Spätestens zwei Jahre nach Beginn des Dienstverhältnisses setzt der zuständige Sektionsausschuss eine Evaluationskommission unter Nennung des Vorsitzes ein, die aus drei Institutsdirektorinnen oder -direktoren besteht. Frauen sollen dabei angemessen beteiligt werden.
- (3) Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor hat für die Evaluationskommission einen Selbstbericht zu erstellen. Dieser muss folgende Informationen über ihre oder seine Lehr- und Forschungstätigkeit während der Zeit der Juniorprofessur enthalten:
 - a) Forschung:
 - Darstellung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen und -ergebnisse
 - Publikationen im Berichtszeitraum
 - Drittmittelprojekte (gestellte und bereits eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum)
 - Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum
 - Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien
 - Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik) bzw. Kooperation mit der Praxis
 - b) Lehre:
 - kurze Erläuterung zur Einbindung in einen Studiengang bzw. in mehrere Studiengänge
 - Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und kurze Darstellung der Lehrinhalte sowie der Ergebnisse von zugehörigen Lehrevaluationen

- Betreuung von Studienabschlussarbeiten
- Teilnahme an didaktischen Weiterbildungsveranstaltungen

c) Führungskompetenz, Teamfähigkeit und Sozialkompetenz

- (4) Die Evaluationskommission holt eine auf Basis der Lehrevaluation der letzten zwei Jahre der Juniorprofessur beruhende Einschätzung der Qualität der Lehrleistungen durch die zuständige koordinierende Studiengangsleiterin oder den zuständigen koordinierenden Studiengangsleiter ein.
- (5) Die Evaluationskommission beauftragt zwei externe Gutachterinnen oder Gutachter, die die Bewertung der Forschungsergebnisse der Professorin oder des Professors anhand von Publikationen, Drittmittelprojekten, Internationale Forschungsaktivitäten, Auszeichnungen, Preisen und Patenten bewerten soll.
- (6) Auf Grundlage der externen Gutachten, des Lehrberichts, der studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen, des Selbstberichts und unter Zugrundelegung der jeweils geschlossenen Zielvereinbarung fertigt die Evaluationskommission eine schriftliche begründete Empfehlung über die Verlängerung oder Beendigung des Beamtenverhältnisses der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors an und beschließt diese mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss wird nebst Empfehlung dem zuständigen Senatsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.
- (7) Der Vorschlag des zuständigen Senatsausschusses wird zunächst dem Senat zur Stellungnahme und dann der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität zu Lübeck zur Entscheidung vorgelegt. Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Bedenken gegen den Vorschlag einen neuen Vorschlag anfordern oder den Vorschlag ablehnen.
- (8) Der zeitliche Ablauf der Zwischenevaluierung ist so durchzuführen, dass drei Monate vor Ende des Dienstverhältnisses eine Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten herbeigeführt ist.
Das Ergebnis der Zwischenevaluierung wird der Professorin oder dem Professor in einem persönlichen Gespräch durch die Sektionsausschussvorsitzende bzw. den Sektionsausschussvorsitzenden mitgeteilt.

§ 4

Endevaluation

- (1) Der zuständige Sektionsausschuss setzt entsprechend der Berufungsrichtlinie eine Evaluierungskommission ein.
- (2) Erfüllung der in der Zielvereinbarung festgelegten Evaluationskriterien

Evaluationskriterien können sein:

- a) Leistungen in Forschung & Entwicklung
 - aa) Neuentwicklungen (methodisch und konzeptionell)

- bb) Originalität und Kreativität der erbrachten wissenschaftlichen Arbeiten bzw. Qualität der klinischen Kompetenzen im internationalen Vergleich
 - cc) Publikationen, bei denen ein erheblicher eigener Anteil geliefert wurde, der - sofern nicht durch Erst- bzw. Letztautorenschaft belegt - im Zweifelsfall darzulegen ist. Folgenden Kriterien können vereinbart werden:
 - Impact-Faktor oder Fünf-Jahres-Impact-Faktor
 - Zeitschrift, deren Impact-Faktor oder Fünf-Jahres-Impact-Faktor in den Top 5 ihrer jeweiligen Fachkategorie bei Journal Citation Reports ist
 - Zeitschrift die keine der oben genannten Kriterien erfüllt, aber dennoch in ihrem Feld ein hohes Ansehen genießt
 - dd) Internationale Reputation: Vortragseinladungen auf internationalen Konferenzen, Auszeichnungen, Forschungsprofessuren, Stipendien
 - ee) Wissenschaftliches Entwicklungspotential im internationalen Vergleich
 - ff) Bei einem Drittmittelgeber eingeworbene Anträge, wobei das Peer-Review als ein Verfahren der Qualitätssicherung angewendet wurde. Daraus und aus weiteren bewilligten Drittmittelanträgen soll Personalverantwortung entstanden sein. Mittel aus Sonderprogrammen, die ausschließlich Haushaltsmittel des Landes oder der Universität beinhalten, werden dabei nicht berücksichtigt
 - gg) Sprecherschaft bzw. Beteiligung an koordinierten Forschungsprojekten in Interdisziplinärer Verbundforschung (z.B. SFBs, GRKs, EU-, BMBF- bzw. AiF-Verbundprojekte)
 - hh) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch erfolgreich laufende Betreuungen von Promotionen nach den Vorgaben des Promotions-Qualitätsmanagements der Universität zu Lübeck oder erfolgreiche Betreuung von Bachelor- oder Masterarbeiten
 - ii) Technische Innovationsfähigkeit: Anmeldung, Erteilung und Verwertung von Patenten, Initiierung von Technologietransferprojekten bzw. Unternehmensausgründungen
 - jj) Vortragstätigkeit
 - kk) Erreichung einer erkennbaren Vernetzung innerhalb der Universität zu Lübeck
- b) Leistungen in Akademischer Lehre
- aa) Konzeption und Durchführung von Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art entsprechend der landesrechtlichen Lehrverpflichtung (LVVO) nach den Vorgaben des Qualitätsmanagements der Universität zu Lübeck
 - bb) Anmeldung von fünf Lehrveranstaltungen im Begutachtungszeitraum beim Dezernat Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung zwecks Evaluierung
 - cc) Durchführung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache bzw. in internationaler Lehre
 - dd) Entwicklung bzw. Einführung neuer Lehrinhalte, didaktischer Lehrkonzepte bzw. Lehrformate
 - ee) Preise bzw. Auszeichnungen für gute Lehre
 - ff) Teilnahme an didaktischen Fortbildungsmaßnahmen
 - gg) Verfassen von Lehrbüchern/Monographien (z.B. über neue Lehrmethoden und-konzepte)
 - hh) Organisation von (bzw. Mitwirkung bei) internationalen Konferenzen über Lehrmethoden und Bildungsforschung

- c) Akademisches Engagement
 - aa) Engagement in der akademischen Selbstverwaltung, im Bereich des Fundraisings, des Public-Outreach, des Technologietransfers oder Präsenz in der akademischen Gemeinschaft
 - bb) Ausübung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten oder der Ombudsperson, besonderes Engagement für Bildungsausländer etc.
 - cc) Förderung von Gender & Diversity-Maßnahmen
 - dd) Mentorentätigkeit
 - ee) Mitwirkung an Fortbildungsmaßnahmen (Center for Doctoral Studies Lübeck, IWB, DSC)
 - ff) Aktive Beteiligung an Schulpartnerschaften, Schülerforschungszentren, Summer Schools, Girls Days etc. (Förderung von Schülern für MINT-Fächer)
 - gg) Gutachtertätigkeiten
 - hh) Mitgliedschaft im Editorial/Advisory Board wissenschaftlicher Zeitschriften mit Peer - Review-Verfahren (Associate Editor, Editorial Board Member, Editor in Chief)
 - ii) Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Akademien bzw. in Gremien der Wissenschaftsberatung und-förderung.
 - d) Führungskompetenz, Teamfähigkeit und Sozialkompetenz
- (3) Die Berufung auf eine Lebenszeitprofessur (Tenure) wird gewährt, wenn die erbrachten und zukünftig zu erwartenden Leistungen im jeweiligen Fachgebiet national beziehungsweise, soweit das Fachgebiet international geprägt ist, international als signifikant überdurchschnittlich erscheinen. Hierbei soll zum Vergleich die Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler herangezogen werden, die seit etwa der gleichen Zeit im jeweiligen Fachgebiet forschen.
- (4) Sofern die Endevaluation nicht positiv verläuft, ist die Juniorprofessur nach Ablauf der sechs Jahre, die sie im Regelfall beträgt, beendet. Die Endevaluation soll so durchgeführt werden, dass spätestens sechs Monate vor Ende des Dienstverhältnisses eine Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten herbeigeführt ist.

DRITTER ABSCHNITT- Juniorprofessuren ohne Verstetigung

§ 5 Beendigung der Juniorprofessur

- (1) Sofern die Juniorprofessur nicht zu einer W2- Professur auf Lebenszeit führt, bzw. führen soll, so ist lediglich eine Zwischenevaluation gemäß § 3 durchzuführen, und es besteht nach Ablauf der sechsjährigen Befristung die Möglichkeit, die Erteilung der *venia legendi* zu beantragen oder einen Antrag auf Verleihung einer außerplanmäßigen Professur zu stellen. Insoweit sind die einschlägigen Regelungen der Universität zu Lübeck zu beachten.

- (2) Sofern die Zwischenevaluation nicht positiv ausfällt, ist die Juniorprofessur nach Ablauf der drei Jahre beendet bzw. kann gemäß § 64 Absatz 5 HSG verlängert werden.

VIERTER ABSCHNITT BESETZUNG VON TENURE-TRACK-W2-PROFESSUREN

§ 6

Voraussetzungen für die Durchführung

- (1) Für das Verfestigungsverfahren einer zunächst befristeten W2-Professur ist ein qualitätsgesichertes, reguläres Berufungsverfahren für Professorinnen oder Professoren entsprechend den einschlägigen Regelungen des HSG und der Berufsrichtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung durchzuführen.
- (2) Soll ein Tenure-Track-Verfahren für eine Professur gewährt werden, muss dies bereits in der Ausschreibung eindeutig zum Ausdruck gebracht werden.
- (3) Vor der Ausschreibung muss festgelegt werden, wie die betreffende zu verfestigende, angemessen auszustattende Professur bei positiver Evaluation finanziert wird, wo sie zugeordnet wird und dass sie dauerhaft strukturell verankert werden soll.
- (4) Im Rahmen der Berufsverhandlungen wird eine Zielvereinbarung geschlossen.

§ 7

Entscheidungskriterien im Rahmen der abschließenden Evaluation

- (1) Für die Endevaluation sind die in § 4 aufgeführten Kriterien im Rahmen der zu treffenden Zielvereinbarung angemessen auf das Qualifikationsniveau anzusetzen. Die Endevaluation soll so durchgeführt werden, dass spätestens sechs Monate vor Ende des Dienstverhältnisses eine Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten herbeigeführt ist.
- (2) Sofern die Endevaluation nicht positiv verläuft, kann die Professur nicht verlängert werden.